

Synopse

2026-DFIN-11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (Ausgleich)

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 631.1
Aufgehoben: –

Ausgangslage	FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</i> nach Einsicht in die Botschaft 2025-DFIN-38 des Staatsrats vom ... August 2026; auf Antrag dieser Behörde, <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass SGF 631.1 (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:
Art. 36 Sozialabzüge ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:	

Ausgangslage	FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026
<p>a) 8600 Franken für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 9600 Franken. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken, das den anrechenbaren Grenzbetrag übersteigt, um 100 Franken gekürzt. Er beträgt jedoch für das erste und zweite Kind mindestens 7100 Franken und 8100 Franken für das dritte und jedes weitere Kind. Die anrechenbare Einkommensgrenze beträgt 62'700 Franken für das erste Kind; sie erhöht sich für jedes zusätzliche Kind um 10'100 Franken;</p> <p>b) 8600 Franken vom Einkommen der Vollwaise, die minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet und deren Reineinkommen 62'700 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 100 Franken gekürzt. Der Abzug beträgt jedoch mindestens 7100 Franken;</p> <p>c) 5000 Franken für jede andere erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt;</p> <p>d) 3600 Franken vom Lohn der steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, bis zu deren erfülltem 25. Altersjahr;</p> <p>e) 2500 Franken für jede erwerbstätige steuerpflichtige Person im Rollstuhl, die keine AHV/IV-Rente bezieht;</p> <p>f) ...</p> <p>g) ...</p> <p>h) ...</p> <p>i) ein Betrag, der dem nach den Abzügen der Buchstaben a–h verbleibenden Einkommen entspricht, wird der steuerpflichtigen Person, die sich dauernd in einem Heim des Kantons, in dem sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätte, aufhält, gewährt, wenn:</p>	<p>a) 8600<u>9'100</u> Franken für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 9600<u>10'100</u> Franken. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000<u>1'000</u> Franken, das den anrechenbaren Grenzbetrag übersteigt, um 100 Franken gekürzt. Er beträgt jedoch für das erste und zweite Kind mindestens 7100<u>7'500</u> Franken und 8100<u>8'500</u> Franken für das dritte und jedes weitere Kind. Die anrechenbare Einkommensgrenze beträgt 62'700<u>66'000</u> Franken für das erste Kind; sie erhöht sich für jedes zusätzliche Kind um 10'100<u>10'600</u> Franken;</p> <p>b) 8600<u>9'100</u> Franken vom Einkommen der Vollwaise, die minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet und deren Reineinkommen 62'700<u>66'000</u> Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000<u>1'000</u> Franken um 100 Franken gekürzt. Der Abzug beträgt jedoch mindestens 7100<u>7'500</u> Franken;</p> <p>c) 5000<u>5'300</u> Franken für jede andere erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt;</p> <p>d) 3600<u>3'800</u> Franken vom Lohn der steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, bis zu deren erfülltem 25. Altersjahr;</p> <p>e) 2500<u>2'600</u> Franken für jede erwerbstätige steuerpflichtige Person im Rollstuhl, die keine AHV/IV-Rente bezieht;</p>

Ausgangslage	FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026
<p>1. das Gesamteinkommen, über welches die steuerpflichtige Person verfügt, einschliesslich der Ergänzungsleistungen und des Abzugs der Pflegekosten, nicht den Betrag übersteigt, welcher den Heimbewohnern im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen für persönliche Auslagen überlassen bleibt, und</p> <p>2. die steuerpflichtige Person über ein Reinvermögen verfügt, das den anrechenbaren Betrag für eine alleinstehende Person im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen nicht übersteigt;</p> <p>j) die effektiv erhaltenen Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause.</p> <p>² Zusätzlich werden abgezogen:</p> <p>a) ein Betrag von 4100 Franken für jede steuerpflichtige Person ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 20'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 200 Franken gekürzt;</p> <p>b) ein Betrag von 5100 Franken für jede steuerpflichtige Person mit Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 24'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 200 Franken gekürzt;</p> <p>c) ein Betrag von 9100 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 24'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 300 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt;</p> <p>d) ein Betrag von 11'100 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen mit Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 30'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 400 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt.</p>	<p>a) ein Betrag von <u>44004'300</u> Franken für jede steuerpflichtige Person ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, <u>20'30021'400</u> Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von <u>40001'000</u> Franken um 200 Franken gekürzt;</p> <p>b) ein Betrag von <u>54005'400</u> Franken für jede steuerpflichtige Person mit Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, <u>24'30025'600</u> Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von <u>40001'000</u> Franken um 200 Franken gekürzt;</p> <p>c) ein Betrag von <u>94009'600</u> Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, <u>24'30025'600</u> Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 300 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von <u>40001'000</u> Franken gekürzt;</p> <p>d) ein Betrag von <u>11'10011'700</u> Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen mit Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, <u>30'30031'900</u> Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 400 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von <u>40001'000</u> Franken gekürzt.</p>

Ausgangslage	FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026
<p>³ Wird der Unterhalt von mehreren steuerpflichtigen Personen bestritten, so wird der Abzug für Kinder und unterhaltsbedürftige Personen verhältnismässig aufgeteilt.</p> <p>⁴ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode (Art. 63) oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>⁵ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>	
<p>Art. 37 Steuersätze</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer wird für jede Einkommensklasse gemäss einer detaillierten, von der Kantonalen Steuerverwaltung veröffentlichten Tabelle nach folgenden Sätzen berechnet:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² ...</p> <p>³ Das steuerbare Gesamteinkommen für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird zum Steuersatz besteuert, der 50 % dieses Einkommens entspricht. Der Minimalsteuersatz bleibt anwendbar.</p> <p>⁴ Einkommensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von 100 Franken abgerundet.</p> <p>⁵ ...</p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p>

Ausgangslage	FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026
<p>⁶ Wenn Grundstücke in das Privatvermögen überführt werden, werden die auf diese Grundstücke entfallenden Steuern um 50 % herabgesetzt, wenn sie nicht innert 5 Jahren veräussert werden. Andernfalls wird eine Nachsteuer im Sinne der Artikel 192 ff. erhoben. Die Steuern werden auch um 50 % herabgesetzt, wenn Grundstücke nach der Überführung ins Privatvermögen unentgeltlich an die Kinder übertragen werden. Dieser Absatz gilt nicht, wenn Artikel 38b zur Anwendung kommt.</p>	
<p>Art. 61 Sozialabzüge</p> <p>¹ Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird ein Betrag von 105'000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 125'000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 35'000 Franken um 20'000 Franken gekürzt.</p> <p>² Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 55'000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 75'000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 25'000 Franken um 10'000 Franken gekürzt.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird ein Betrag von 105'000<u>110'600</u> Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 125'000<u>131'600</u> Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 35'000<u>36'900</u> Franken um 20'000<u>21'100</u> Franken gekürzt.</p> <p>² Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 55'000<u>57'800</u> Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 75'000<u>79'000</u> Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 25'000<u>26'300</u> Franken um 10'000<u>10'500</u> Franken gekürzt.</p>
<p>Art. 62</p> <p>¹ ...</p> <p>^{1a} Die Vermögenssteuer wird gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet:</p> <p>a) für die erste Vermögenstranche bis 50'000 Franken: 0,5 ‰</p>	<p>a) für die erste Vermögenstranche bis 50'000<u>53'000</u> Franken: 0,5 ‰</p>

Ausgangslage	FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026
<p>b) für die Vermögenstranche von 50'001 bis 100'000 Franken: 1,1 ‰</p> <p>c) für die Vermögenstranche von 100'001 bis 200'000 Franken: 1,8 ‰</p> <p>d) für die Vermögenstranche von 200'001 bis 400'000 Franken: 2,5 ‰</p> <p>e) für die Vermögenstranche von 400'001 bis 700'000 Franken: 3,1 ‰</p> <p>f) für die Vermögenstranche von 700'001 bis 1'000'000 Franken: 3,5 ‰</p> <p>g) für die Vermögenstranche von 1'000'001 bis 1'200'000 Franken: 3,7 ‰</p> <p>h) für die Vermögensbeträge über 1'200'000 Franken: 2,9 ‰</p> <p>² Vermögensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von 1000 Franken abgerundet.</p> <p>³ Der nach Absatz 1a ermittelte mittlere Steuersatz wird um 40 % herabgesetzt für den Anteil am Privatvermögen entsprechend den Beteiligungsrechten am Aktien- oder Gesellschaftskapital einer Schweizer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Wertschriften nicht börsenkotiert sind und nicht regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.</p>	<p>b) für die Vermögenstranche von <u>50'001</u>53'001 bis <u>100'000</u>105'000 Franken: 1,1 ‰</p> <p>c) für die Vermögenstranche von <u>100'001</u>105'001 bis <u>200'000</u>211'000 Franken: 1,8 ‰</p> <p>d) für die Vermögenstranche von <u>200'001</u>211'001 bis <u>400'000</u>421'000 Franken: 2,5 ‰</p> <p>e) für die Vermögenstranche von <u>400'001</u>421'001 bis <u>700'000</u>737'000 Franken: 3,1 ‰</p> <p>f) für die Vermögenstranche von <u>700'001</u>737'001 bis <u>1'000'000</u>1'053'000 Franken: 3,5 ‰</p> <p>g) für die Vermögenstranche von <u>1'000'001</u>1'053'001 bis <u>1'200'000</u>1'264'000 Franken: 3,7 ‰</p> <p>h) für die Vermögensbeträge über <u>1'200'000</u>1'264'000 Franken: 2,9 ‰</p>
	III.
	<i>Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum. Es tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ausgangslage	FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026
	[Signaturen]

Tabelle 1

%	Fr.
von 1,0000 bis 4,1598	von 5200 bis 17'499
von 4,1745 bis 6,2031	von 17'500 bis 31'399
von 6,2139 bis 8,0283	von 31'400 bis 48'299
von 8,0352 bis 9,0978	von 48'300 bis 63'799
von 9,1042 bis 9,981	von 63'800 bis 77'599
von 9,9846 bis 10,8630	von 77'600 bis 102'099
von 10,8662 bis 11,7142	von 102'100 bis 128'699
von 11,7172 bis 12,5332	von 128'700 bis 155'999
von 12,5355 bis 13,1082	von 156'000 bis 180'999
von 13,1097 bis 13,4997	von 181'000 bis 207'099
13,5000	für 207'100 und mehr

Tabelle 2

%	Fr.
von 1,0000 bis 4,1605	von 5'500 bis 18'499
von 4,1745 bis 6,2045	von 18'500 bis 33'099

%	Fr.
von 6,2147 bis 8,0201	von 33'100 bis 50'899
von 8,0267 bis 9,0959	von 50'900 bis 67'199
von 9,1020 bis 9,9865	von 67'200 bis 81'799
von 9,9899 bis 10,8637	von 81'800 bis 107'599
von 10,8667 bis 11,7037	von 107'600 bis 135'599
von 11,7066 bis 12,536	von 135'600 bis 164'299
von 12,5382 bis 13,1146	von 164'300 bis 190'599
von 13,1160 bis 13,4996	von 190'600 bis 218'099
13,5000	für 218'100 und mehr